

SICAV – Zusammenfassung gemäß Artikel 10

Mit diesem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben, er verfolgt jedoch kein nachhaltiges Investitionsziel.

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben durch 1) den Ausschluss von Emittenten mit niedrigen ESG-Scores gemäß den eigenen ESG-Ratingkriterien von Ashmore und 2) die Reduzierung des Engagements in Emittenten von Unternehmensanleihen mit Geschäftstätigkeit in bestimmten Branchen, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters festgelegt.

Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter im Rahmen seines ESG-Ratingverfahrens gegebenenfalls die Praktiken einer guten Unternehmensführung aller Emittenten.

Mindestens 80 % der Investitionen des Teilfonds weisen die ökologischen und/oder sozialen Merkmale auf, die der Teilfonds bewirbt. Der Teilfonds kann unter normalen Marktbedingungen auch bis zu 20 % seines NIW in zulässige Anleihen, Barmittel und/oder Absicherungsinstrumente (gilt für diejenigen, die nach Mark-to-Market-Bewertung berechnet werden) investieren. Diese Grenze kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts gegebenenfalls überschritten werden, wenn dies im Interesse der Aktionäre ist. Diese Vermögenswerte sind von den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfonds zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ausgenommen.

Das ESG-Ratingverfahren orientiert sich an und beruht auf bestimmten ökologischen und sozialen Indikatoren. Der Anlageverwalter investiert in Emittenten, die mit einem kombinierten Score von mindestens 4 gemäß ESG-Ratingverfahren bei zwei von drei der kombinierten Scores für „E“, „S“ oder „G“ bewertet werden (die „**ESG-Ratingschwelle**“). Emittenten, die unter dieser ESG-Ratingschwelle liegen, werden nicht als Anlagen für diesen Teilfonds zugelassen, mit Ausnahme von grünen, sozialen, nachhaltigen und nachhaltigkeitsbezogenen Anleihen, oder von anderen Anleihen mit Ausrichtung auf ein Ziel im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung oder auf ein verwandtes Ziel, wie vom Anlageverwalter festgelegt, die als zulässige Anlagen einstuft werden (die „**zulässigen Anleihen**“).

Der Anlageverwalter wird eine Reihe von Datenquellen, darunter auch externe Datenquellen, und Unternehmensberichte nutzen und direkte Gespräche mit Beteiligungsunternehmen und anderen Interessengruppen führen. Es kann eine Reihe von Einschränkungen bezüglich Daten und Methodiken geben, die sich auf die Zuverlässigkeit oder die Qualität von Daten auswirken könnten, wie Unterschiede bei den Methodiken, Erfassungslücken, Abweichungen bei den Zeitplänen für die Berichterstattung und Diskrepanzen zwischen geschätzten und gemeldeten Emissionen. Der Anlageverwalter ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Einschränkungen den Teilfonds nicht darin beeinträchtigen, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters ist fundamental orientiert, und bei der Analyse der Emittenten werden zahlreiche Faktoren, einschließlich ESG-Faktoren, berücksichtigt. Die ESG-Faktoranalyse wird gleichermaßen in die Anlageprozesse integriert wie die Bewertung des makroökonomischen Risikos, der finanziellen Performance und der Bonitätskennzahlen. Sie fungiert sowohl als eine Form des Risikomanagements als auch als potenzielle Quelle zur Generierung von Alpha.

Die Engagement-Richtlinien von Ashmore beschreiben den Ansatz von Ashmore beim Engagement in Beteiligungsunternehmen, der im Rahmen des Anlageprozesses von Ashmore integriert wird und die Einbeziehung des Engagements in Beteiligungsunternehmen von der Anlageentscheidung, der Überwachung von Emittenten bezüglich relevanter Angelegenheiten bis hin zum Dialog mit den Emittenten beinhaltet.

Der Teilfonds verfügt über keinen bestimmten Referenzwert im Sinne der Offenlegungsverordnung.